



457 100 Jv 656/25k-1.1

An die
Staatsanwaltschaften

Linz, Ried/I., Salzburg,
Steyr, Wels

Betrifft: Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten gemäß § 8 Abs 2 StAG
- Berichtspflichtenerlass der Oberstaatsanwaltschaft Linz 2025

Im Sinne des § 8 Abs 2 StAG wird über den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 27. November 2023, GZ 2023-0.246.514 (Berichtspflichtenerlass 2021 idF 2023), hinaus die Berichterstattung in nachfolgend angeführten Fällen angeordnet, wobei für Berichte über das beabsichtigte Vorgehen auf die Formerfordernisse der § 8 Abs 1a StAG, § 14 Abs 3 DV-StAG hingewiesen wird:

- 1) In Verfahren nach den §§ 278b bis 278g und § 282a StGB (ausgenommen Verfahren gegen unbekannte Täter:innen) ist vor Endantragstellung über das beabsichtigte Vorgehen zu berichten.
- 2) In Cybercrime-Verfahren, die alle Straftaten umfassen, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnik zur Planung, Vorbereitung und Ausführung begangen werden oder sich gegen diese richten¹, also Cybercrime im engeren (IKT als Angriffsziel) und weiteren Sinn (IKT als Tatmittel)², ist bei Vorliegen
 - a) von besonderer Komplexität auf Handlungs-³ oder Beweisebene⁴ und/oder
 - b) besonderer rechtlicher Komplexität⁵ und/oder
 - c) umfassender medialer Berichterstattung, insbesondere iZm neuen Erscheinungsformen von Cybercrime, und/oder
 - d) soweit dies die Behördenleitung in Absprache mit der jeweiligen behördeninternen Cybercrime-Kompetenzstelle über die vorgenannten Punkte hinaus, insbesondere aus Gründen der Vernetzung, als notwendig erachtet,über den Anfall bzw. (im Regelfall) bei Erreichen eines der obigen Anknüpfungspunkte zu berichten.

- 3) In Verfahren gegen Bedienstete der Staatsanwaltschaften und Gerichte ist – ausgenommen bei offensichtlich haltlosen Anzeigen – über den Anfall, die erfolgte Endantragstellung und das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.
- 4) In Verfahren, die in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts fallen, ist über den Anfall, die erfolgte Endantragstellung und das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.
- 5) In jenen Fällen, in denen vom Gericht einem Antrag auf Einstellung (§ 108 StPO) oder Fortführung (§ 195 StPO) des Ermittlungsverfahrens stattgegeben, eine der Staatsanwaltschaft anzulastende Verletzung des Beschleunigungsgebots (§ 9 StPO) festgestellt wurde (§ 108 Abs 4 dritter Satz und Abs 5 erster Satz StPO) oder durch ein Landesgericht ein Unzuständigkeitsurteil erging, ist die gerichtliche Entscheidung vorzulegen.
- 6) Der Fortgang länger als ein Jahr anhängiger Ermittlungsverfahren wird weiterhin im Wege von Einzelerlässen überwacht werden.

Dieser Erlass tritt mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

Der die staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten regelnde Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 24. April 2023, Jv 8/23p-1.1, wird mit Ablauf des 30. September 2025 aufgehoben.

Oberstaatsanwaltschaft Linz
Dr. Friedrich Hintersteininger, Leitender Oberstaatsanwalt

¹ Vgl. Erlass des BMJ über die Einrichtung von Kompetenzstellen CYBERCRIME im Probebetrieb ab 1. Jänner 2023, GZ 2022-0.888.373, Pkt. C. II

² Zur näheren Definition s Cybercrime-Report 2021 des BKA, S 28 ff

³ Bsp komplexer modus operandi, etwa durch bundesweite Begehungsweise, Manipulationen iZm Blockchain Wallets, umfangreiche Einschaltung von Money Mules, Opfermehrheit (zumindest 20), udgl

⁴ Bsp Notwendigkeit der Zuziehung der Justiz-IT-Experten:innen; umfangreiche Auslandserhebungen, udgl

⁵ Bsp Fragen ungeklärter Konnexität, inländischer Gerichtsbarkeit oder örtlicher Zuständigkeit, spezielle Fragen der Beweissicherung, ungeklärte Rechtsfragen